



Merkblatt für Schaf- und Ziegenhalter

1. Anmeldung beim Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz der Hansestadt Lübeck

Wer Schafe oder Ziegen halten will, hat seinen Betrieb vor Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes anzuzeigen (§ 26 Absatz 1 der Viehverkehrsverordnung, VVO). Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Der Bereich erteilt dem Betrieb eine Registriernummer.

2. Anmeldung beim Tierseuchenfonds des Landes Schleswig-Holstein

Der Tierbesitzer ist verpflichtet, dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung – Postfach 7151, 24171 Kiel (Tel.: 0431-988-4990) seinen Namen, seine Anschrift und die Anzahl der gehaltenen Tiere zu melden, und zwar getrennt nach den Altersgruppen bis 9 Monate, 10 – 18 Monate, ab 19 Monate (§ 26 Absatz 3 Nr. 2 der VVO).

3. Kennzeichnung

Schafe und Ziegen sind spätestens 9 Monate nach der Geburt, jedoch vor dem Verbringen aus dem Ursprungsbetrieb, grundsätzlich doppelt zu kennzeichnen (§ 34 Absatz 1 der VVO).

Dazu sind mindestens eine elektronisch lesbare und eine sichtbare Markierung zu verwenden.

Das heißt, dass **neben** der herkömmlichen Kennzeichnung mit der **Einzel-tierohrmarke** als zweites Kennzeichen die **elektronische Kennzeichnung verbindlich** vorgeschrieben ist.

Dafür gibt es:

- Ohrmarken,
- Ohrmarken - Transponder,
- Bolus-Transponder
- Fußfesseln
- Fußfesseln - Transponder (dieser jedoch nur bei Verbleib in Deutschland).

Die erforderlichen Kennzeichen werden dem Tierhalter auf Antrag und unter Angabe der Registriernummer des Betriebes vom LKD zugeteilt.

Landwirtschaftliche Kontroll- und Dienstleistungs-GmbH
Steenbeker Weg 151
24106 Kiel
Tel.: 0431/33987-33
Fax: 0431/33987-73

Ausnahmen:

- Lämmer, die vor Vollendung des ersten Lebensjahres in Deutschland geschlachtet werden, können weiterhin mit zwei individuellen Ohrmarken gekennzeichnet werden
- Ohrtätowierung als zweites Kennzeichen (diese Kennzeichnung darf jedoch nur durch Züchterverein erfolgen, wenn Verbleib in Deutschland)
- Für bestimmte kleinwüchsige Rassen können auf Antrag beim LKD kleinere Ohrmarken bestellt werden

Verliert ein Tier ein oder beide Kennzeichen, so muss der Tierhalter

- unverzüglich einen Ersatz mit den gleichen Angaben wie zuvor beim LKD beantragen und diesen nach Erhalt sofort anbringen oder
- zwei neue vorschriftsgemäße Kennzeichen verwenden, wobei diese Änderung in das Bestandsregister einzutragen ist.

4. Führen eines Bestandsregisters

Jeder Tierhalter hat ein Bestandsregister zu führen, welches dem Muster des u.a. Formblattes entspricht (§ 37 der VVVO).

Teil A (Angaben zum Betrieb) ist einmal jährlich auszufüllen, Teil B (Verbringungen) kann auch durch Beifügen des Begleitpapiers/ Abholscheins der TKBA oder seiner Kopie ersetzt werden (Verweis darauf unter Bemerkungen), Teil C ist für alle ab 01.01.2010 geborenen Tiere zusätzlich unverzüglich auszufüllen mit

- a. Kennzeichen des Tieres, evt. Ersatzkennzeichen
- b. im Herkunftsbetrieb: Geburtsjahr und Zeitpunkt der Kennzeichnung,
- c. Todeszeitpunkt (unter Bemerkungen Hinweis auf Abholschein der TKBA)
- d. Rasse und soweit bekannt Genotyp.

Das Bestandsregister ist drei Jahre aufzubewahren.

5. Untersuchungspflichten

Schafe und Ziegen werden nach einem Stichprobenschlüssel auf Brucellose sowie Schlachttiere auf TSE untersucht. Bei Bedarf würden wir auf den Tierhalter zukommen. Ebenso werden verendete Tiere auf TSE untersucht (Brucellose- VO vom 17.05.2017, VO 999/2001).

6. Arzneimittel

Schafe und Ziegen dienen grundsätzlich der Lebensmittelgewinnung, deshalb sind beim Einsatz von Arzneimitteln rechtliche Vorgaben einzuhalten. Es muss ein Arzneimittelbuch geführt werden und die tierärztlichen Arzneimittel- Anwendungs- und Abgabebelege sind aufzubewahren.

7. Verbringen / Übernahmen von Tieren

Bei der Verbringung von Tieren zwischen zwei Betrieben (auch zum Schlachthof und zu Auktionen, jedoch nicht zur Tierkörperbeseitigungsanstalt) müssen Schafe/ Ziegen mit einem Begleitpapier versehen sein, wobei die erforderlichen Angaben durch den Tierhalter eingetragen werden (§ 36 der VVO). Der Empfänger hat das Papier mind. 3 Jahre aufzubewahren.

Die Übernahme von Schafen oder Ziegen in den Bestand ist durch den Übernehmer innerhalb von 7 Tagen anzuzeigen (Anzahl, Registriernummer, Datum, abgebender Betrieb). Dies kann über die nationale Datenbank (HI-Tier) oder per Post oder Fax an den LKD erfolgen.

8. Tierschutz

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss es artgerecht unterbringen, ernähren und über die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen (§ 2 Tierschutzgesetz). Bei der ganzjährigen Freilandhaltung sind die Vorgaben der Empfehlungen des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit für die ganzjährige und saisonale Weidehaltung von Schafen einzuhalten.

Verboten ist das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen. Das Verbot gilt nicht,

- a. wenn der Eingriff im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist.
- b. für das Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Schafen und Ziegen, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt ,
- c. für die Kennzeichnung von Schafen, Ziegen durch Ohrtätowierung sowie die Kennzeichnung durch Ohrmarke oder injizierten Mikrochip.
- d. für das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern, wenn der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz unerlässlich ist,
- e. wenn zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung eine Unfruchtbarmachung vorgenommen wird.

Eingriffe nach a) und e) sind durch einen Tierarzt vorzunehmen; Eingriffe nach b) bis d) dürfen auch durch eine andere Person vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

Ohne Betäubung darf ein mit Schmerzen verbundener Eingriff nicht vorgenommen werden. Die Betäubung ist von einem Tierarzt vorzunehmen (außer Eingriffe nach b) bis d).

9. Schlachtung

Bei der Schlachtung ist unbedingt eine amtliche Schlachttier- sowie eine Fleischuntersuchung durchzuführen mit anschließender Kennzeichnung des Fleisches.

Bei Schlachtung im gewerblichen Schlachtbetrieb ist der Vordruck „Informationen zur Lebensmittelkette“ sowie das Begleitpapier (siehe Punkt 7) auszufüllen und dem Schlachtbetrieb zu übergeben.

Lediglich bei der Hausschlachtung (= Schlachtung des Tieres und Verbrauch des Fleisches ausschließlich im eigenen Haushalt des Tierbesitzers) kann die zuständige Behörde im **Einzelfall** eine Befreiung von der Schlachttieruntersuchung erteilen, jedoch *nicht* von der Fleischuntersuchung.

10. Tierkörperbeseitigung

Verendete Schafe und Ziegen jeder Altersklasse sind beseitigungspflichtig (§§7, 9 des TierNebG), anzumelden bei

Rendac, Jagel GmbH, Boklunder Weg, 24878 Jagel, Tel. 04624080240

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an die oben benannte Behörde unter der angegebenen Anschrift.

Rechtsvorschriften (jeweils in derzeit gültiger Fassung):

- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung-VVVO) vom 26.05.2020 (BGBl. I S.1170)
- Landesverordnung über die Meldung des Tierbestandes und die Beiträge zum Tierseuchenfonds vom 20.12.2018 (GVOBl. SH S. 21)
- Tierschutzgesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1360),
- VO (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82),
- Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung - TierNebV) vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1735)
- Brucellose-VO vom 17.05.2020